



Amtliche Mitteilung Nr. 12/2017

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Städtebau“ der Universität Siegen und der Hochschulen Bochum und Ostwestfalen-Lippe sowie der Fachhochschule Dortmund und der Technischen Hochschule Köln mit dem Abschlussgrad „Master of Science“

Vom 11. April 2017

Herausgegeben am 20. Juni 2017

Technology
Arts Sciences
TH Köln

**Ordnung
zur Änderung
der
Prüfungsordnung
für den gemeinsamen Masterstudiengang
„Städtebau“
der Universität Siegen
und der Hochschulen Bochum und
Ostwestfalen-Lippe sowie
der Fachhochschule Dortmund und
der Technischen Hochschule Köln
mit dem Abschlussgrad
„Master of Science“**

Vom

11. April 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), haben die Universität Siegen, die Hochschulen Bochum und Ostwestfalen-Lippe, die Fachhochschule Dortmund sowie die Technische Hochschule Köln folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang „Städtebau“ der Universität Siegen und der Hochschulen Bochum und Ostwestfalen-Lippe sowie der Fachhochschulen Dortmund und Köln mit dem Abschlussgrad „Master of Science“ vom 8. Dezember 2014 (Amtliche Mitteilung 57/2014) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Ordnung wird wie folgt gefasst:

„Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang „Städtebau“ der Universität Siegen, der Hochschulen Bochum und Ostwestfalen-Lippe, der Fachhochschule Dortmund sowie der Technischen Hochschule Köln mit dem Abschluss „Master of Science““

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen“.

b) Die Angabe zur Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anhang 1: Studienverlaufsplan“.

3. In § 1 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Technischen Hochschule“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird das Wort „Kultusministerkonferenz“ durch das Wort „Kultusministerkonferenz“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Einschreibung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.“

5. In § 6 Absatz 2 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „67“ ersetzt.

6. In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden die Klammern um die Angabe „LP“ gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Studium gliedert sich in 15 Module:

M 1	Theorie I	(6 LP)
M 2	Theorie II	(6 LP)
M 3	Städtebauliches Entwerfen	(8 LP)
M 4	Stadt- und Regionalentwicklung	(5 LP)
M 5	Stadterneuerung	(5 LP)
M 6	Stadtbautechnik	(7 LP)
M 7	Recht	(11 LP)
M 8	Projektentwicklung und Projektsteuerung	(5 LP)
M 9	Entwurfsprojekt I	(10 LP)
M 10	Entwurfsprojekt II	(10 LP)
M 11	Entwurfsprojekt III	(10 LP)
M 12	Kommunikation I	(5 LP)
M 13	Kommunikation II	(6 LP)

M 14	Wahlmodul	(6 LP)
M 15	Master-Thesis	(20 LP)“.

8. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
 - (2) Es obliegt der antragsstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
 - (3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von 2 Monaten getroffen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hört im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter an. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.
 - (4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss in ein nach Satz 2 und 3 berechnetes Fachsemester eingestuft werden. Das Fachsemester, in das die Einstufung erfolgt, ergibt sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der in dem jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkte, multipliziert mit der Regelstudienzeit des Studiengangs in Semestern. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet, wobei mindestens in das 1. Fachsemester eingestuft wird.
 - (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
 - (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.“
9. In § 12 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „ein ärztliches Attest“ durch die Wörter „eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit“ ersetzt.
10. In § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Technischen Hochschule“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Nr. 4 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Technischen Hochschule“ ersetzt.
11. In § 23 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „weiteren“ durch das Wort „Weiteren“ ersetzt.
12. In § 24 Absatz 1 wird am Anfang des dritten Satzes die Zahl „3“ gestrichen.
13. In § 26 Absatz 7 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
14. In § 30 Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
- „Es enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses. Das Diploma Supplement wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.“

15. Der Studienverlaufsplan im Anhang wird wie folgt gefasst:

Module	Modulbezeichnung	1.Sem		2.Sem		3.Sem		4.Sem		SWS	LP
		SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP		
M 1	Theorie I									4	6
M 1.1	Stadt- und Planungsgeschichte	2	3								
M 1.2	Planungstheorie			2	3						
M 2	Theorie II									4	6
M 2.1	Stadtökonomie			2	3						
M 2.2	Stadtsoziologie	2	3								
M 3	Städtebauliches Entwerfen									8	8
M 3.1	Städtebauliche Gebäudelehre	2	2								
M 3.2	Stadtgestaltung	2	2								
M 3.3	Landschaftsarchitektur	2	2								
M 3.4	Öffentlicher Raum			2	2						
M 4	Stadt- und Regionalentwicklung	3	5							3	5
M 5	Stadterneuerung			3	5					3	5
M 6	Stadtbautechnik									4	7
M 6.1	Verkehrsplanung			2	3						
M 6.2	Siedlungswasserwirtschaft					1	2				
M 6.3	Stadtökologie					1	2				
M 7	Recht									8	11
M 7.1	Allgemeines Planungsrecht			2	2						
M 7.2	Umweltrecht			1	1						
M 7.3	Bauleitplanung					5	8				
M 8	Projektentwicklung und Projektsteuerung									3	5
M 8.1	Projektentwicklung und Projektsteuerung							3	4		
M 8.2	Exkursion						1				
M 9	Entwurfsprojekt I	6	10							6	10
M 10	Entwurfsprojekt II			6	10					6	10
M 11	Entwurfsprojekt III					6	10			6	10
M 12	Kommunikation I									4	5
M 12.1	Darstellungs- und Präsentationstechniken	2	3								
M 12.2	Planungsbezogene Informationstechnologie			2	2						
M 13	Kommunikation II									4	6
M 13.1	Planungsmoderation							2	3		
M 13.2	Beteiligungs- und Partizipationsprozesse					2	3				
M 14	Wahlmodul									4	6
	Sondergebiete aus M 1 - M 8 und M 12 - M 13 von 2x2 SWS und insgesamt 6 LP					2	3	2	3		
M 15	Master-Thesis								20		20
Summe		21	30	22	31	17	29	7	30	67	120

Artikel 2

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/2018 erstmalig für den Master Studiengang Städtebau eingeschrieben werden und ab dem Sommersemester 2021 auch auf Studierende, die sich bereits vor dem Wintersemester 2017/2018 in den Master Studiengang Städtebau eingeschrieben haben. Studierende, die sich bereits vor dem Wintersemester 2017/2018 in den Master Studiengang Städtebau eingeschrieben haben, können beantragen, dass diese Änderungen auch vor dem Sommersemester 2021 auf sie Anwendung finden. Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu richten und nicht widerrufbar.

- (2) Diese Änderungsordnung wird in den amtlichen Verkündungsblättern der Universität Siegen, der Hochschulen Bochum und Ostwestfalen-Lippe, der Fachhochschule Dortmund sowie der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachausschusses vom 14.1.2016 und 9.2.2017 sowie der Überprüfung durch die Rektorate bzw. Präsidien.

Der Rektor der Universität Siegen

Siegen, den 17.03.2017

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)

Der Präsident der Hochschule Bochum

Bochum, den 10.04.2017

gez.

(Professor Dr. Jürgen Bock)

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Dortmund, den 08.05.2017

gez.

(Professor Dr. Wilhelm Schwick)

Der Präsident der Technischen Hochschule Köln

Köln, den 11.04.2017

gez.

(i.V. Professor Dr. Klaus Becker)

Der Präsident der Hochschule Ostwestfalen-
Lippe

Lemgo, den 30.05.2017

gez.

(Professor Dr. Jürgen Krahl)